

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung

Vom

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 30 Satz 1 sowie des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung vom 24. Februar 1998 (GVOBI. M-V 1999 S. 341), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. November 2021 (Mitt.bl. BM M-V S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 kann auch in die Fachschule in Voll- oder Teilzeitform aufgenommen werden, wer die berufspraktische Zeit von fünf oder die einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren um höchstens ein Jahr unterschreitet.“

2. In § 4 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schwerbehinderten und bei“ durch die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerbern mit anerkannter Schwerbehinderung und bei Bewerberinnen und“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Schülers“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schulleiter“ durch die Wörter „die Schulleitung“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer den Bildungsgang der Fachschule für Technik oder Wirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster der Anlage 19.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Schülers“ die Wörter „der Schülerin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wer nicht in die Fachstufe des Fachschulbildungsganges versetzt wird und die Fachschule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 20.“

- e) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ein Schüler“ durch die Wörter „Eine Schülerin oder ein Schüler“ ersetzt und nach dem Wort „von“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt nur, wenn durch die Verbesserung der Note „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen gemäß § 9 Absatz 1 erfüllt werden können.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulleitung bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die bisherige Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft, die mit der Protokollführung beauftragt wird.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, wird versetzt.“

8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der“ und das Wort „Fachlehrer“ durch das Wort „Fachlehrkraft“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „den Schulleiter“ durch die Wörter „die Schulleitung“ ersetzt.

9. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „Stundentafel der Anlage 17“ durch die Wörter „Stundentafeln der Anlagen 17 und 22“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Spalte „Fachrichtung“ das Wort „Holztechnik“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „13“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „16“ die Angabe „und 22“ eingefügt.

11. In § 17 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Fachrichtung Holztechnik

Produktentwicklung drei

Projektmanagement

12. In § 32 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

13. Der Verordnung wird eine Anlage 22 mit dem im Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Inhalt angefügt.

14. In § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie § 11 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

Simone Oldenburg

Stundentafel

Schularart	Fachschule		
Fachbereich	Technik		
Fachrichtung	Holztechnik		

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht	40	40	80
			Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich			
Deutsch / Kommunikation			120
Englisch			120
Sozialkunde			180
Philosophie / Religion			80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich			
Produktentwicklung			400
Produktherstellung			480
Projektmanagement			180
Unternehmensführung			100
Projektarbeit			180
Technische Mathematik			100
Automatisierungstechnik			100
Computer Added Systems			150
Gestaltung und Darstellungstechnik			
Bauelemente			50
Qualitätsmanagement			80
Marketing			80
Unterricht insgesamt (Stunden)	1 200	1 200	2 400

